

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn
Bundesgesundheitsministerium

11055 Berlin

ausschließlich per E-Mail: poststelle@bmg.bund.de

Reutlingen, 7. Dezember 2018

Formulierungsvorschlag TSVG

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,

der Formulierungsvorschlag aus Ihrem Hause zum TSVG gibt uns Anlass zu einer sehr kritischen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem geplanten § 125a SGB V.

In unserem Schreiben vom 24.09.2018 an Sie haben wir unsere gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den damaligen Plan geäußert, dem SHV die Kompetenz zur Verhandlung über die Vergütung mit der GKV zu übertragen. Diesen Bedenken ist offenkundig jetzt Rechnung getragen worden, denn eine solche Kompetenzübertragung ist im neu geplanten § 124 SGB V nicht mehr vorgesehen; vielmehr soll es (weiterhin) die Aufgabe der „für den jeweiligen Leistungsbereich zuständigen maßgeblichen Spitzenorganisationen“ sein, die Vergütungsvereinbarungen zu treffen. Neu ist insoweit (lediglich), dass diese Organisationen – also für den Bereich der Podologie der VDP und der ZFD – den Vertrag „gemeinsam zu schließen“ haben.

Umso mehr verwundert, dass ausweislich der Pressemitteilung Ihres Hauses vom 05. Dezember (dort Ziff. 5) der SHV nunmehr den gesetzlichen Auftrag erhalten soll, mit dem Spitzenverband Bund der GKV die Modalitäten für eine *erweiterte Versorgungsverantwortung* für Heilmittelerbringer zu vereinbaren. Die *für den jeweiligen Bereich* maßgeblichen Verbände (also VDP und ZFD) sollen insoweit lediglich eine *alternative* Kompetenz erhalten; denn im Textentwurf zu § 125 a SGB V Satz 1 2. HS heißt es dazu, dass diese Vereinbarungen *auch* mit den „für den jeweiligen Leistungsbereich maßgeblichen Spitzenorganisationen“ getroffen werden *können*.

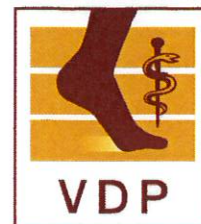
VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0) 71 21/33 09 42
Fax: +49 (0) 71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



*Wir schaffen
Zukunft!*

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



Wir schaffen
Zukunft!

Somit liegt aber dem vom Wortlaut her identischen Begriff der „für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene“ in § 124 SGB V (neu) einerseits und in § 125a SGB V (neu) andererseits ein unterschiedliches, geradezu konträres Verständnis zugrunde. Denn in § 124 sind mit diesem Begriff allein die Fachverbände gemeint, in § 125a hingegen nicht. Es gibt deshalb gute Gründe für die Annahme, dass § 125a Abs. 1 eine Kompetenzübertragung an den SHV gar nicht vorsieht.

Aber ganz abgesehen von diesem Aspekt gelten die in unserem o.g. Schreiben vorgebrachten verfassungsrechtlichen Einwände auch hier. Denn auch – und nicht minder – soweit es um die Modalitäten für eine erweiterte Versorgungsverantwortung der Heilmittelerbringer geht, sind die genuinen Interessen der Heilmittelerbringer hinsichtlich ihrer Berufsfreiheit tangiert. Ein Podologe etwa muss selbstverständlich und gerade auch im Hinblick auf die Erweiterung der Versorgungsverantwortung - und damit der Erweiterung der Perspektiven seines Berufsbildes - die Freiheit haben, seine Vorstellungen hierzu in *seinem* Berufsverband zu artikulieren und sich also auch insoweit von demjenigen Berufsverband vertreten zu lassen, der – wie der VDP – als einziger Berufsverband ausschließlich Podologen vertritt und deshalb aus seiner Sicht in besonderem Maße zur Interessenvertretung geeignet erscheint.

Und, wie schon gesagt, auch die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG garantiert, dass sich die zu repräsentierenden Berufsangehörigen aussuchen können, welcher Verband ihre Interessen vertreten soll.

Gerade weil Überlegungen zur Erweiterung der Kompetenzen das Selbstverständnis und das berufliche Interesse der Heilmittelerbringer ganz zentral berühren, kann hier verfassungsrechtlich nichts anderes gelten als im Hinblick auf Vergütungsverhandlungen. Deshalb kann es nur darum gehen, dass die für den „jeweiligen Leistungsbereich“ zuständigen Spitzenorganisationen die **alleinige** Kompetenz zur Verhandlung mit der GKV auch hinsichtlich der „Blankoverordnungen“ behalten, wie dies im bisherigen § 64d SGB V auch entsprechend geregelt war. Unsere seinerzeitigen verfassungsrechtlichen Einwände gelten eins zu eins auch hier.

Wenn § 125a Abs.1 SGB V vorsieht, dass *auch* die für den jeweiligen Leistungsbereich zuständigen maßgeblichen Spitzenorganisationen Vereinbarungen zu Blankoverordnungen treffen können, dann ist das irreführend; denn es bleibt völlig unklar, wann diese Alternative zum Zuge kommen soll. Dann aber genügt diese Gesetzesfassung erst recht nicht, um den verfassungsmäßigen Rechten der Heilmittelerbringer gerecht zu werden.

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: + 49 (0) 71 21/33 09 42
Fax: + 49 (0) 71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



*Wir schaffen
Zukunft!*

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

Deshalb unsere eindringliche Bitte an Sie, sehr geehrter Herr Minister, die **alleinige** Kompetenz der „für den jeweiligen Leistungsbereich zuständigen maßgeblichen Spitzenorganisationen“ auch in § 125a SGB V in Ihrem Formulierungsvorschlag klar zum Ausdruck zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Pfersich B.Sc.

1. Bundesvorstand

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Dr. Rolf Jungbecker

Justiziar

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0)71 21/33 09 42
Fax: +49 (0)71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de